

Satzung der Stadt Michelstadt über die Anleinpflcht für Hunde in der Flur

Aufgrund des §7 Abs. 3 des Hessischen Naturschutzgesetzes (HENatG) vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 623) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Michelstadt in ihrer Sitzung am 23. August 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anleinpflcht für Hunde

Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 Ziff. 3 HENatG wird hiermit die Verpflichtung ausgesprochen, während der in § 3 bestimmten Zeiten Hunde in den nach § 2 bestimmten Gebieten an der Leine zu führen. Die Verpflichtung richtet sich an die Person, die den Hund hält, sowie an die Person, die zum maßgeblichen Zeitpunkt die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt.

Die zulässige Höchstlänge für Hundeleinen beträgt 2 m. Sofern die Leine mit einer selbständigen Aufrollvorrichtung versehen ist, sind als Höchstlänge 10 m zugelassen. Einzelanordnungen nach der HundeVo bleiben davon unberührt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich diese Satzung erstreckt sich in der Flur in der Gemarkung der Stadt Michelstadt. Als Flur bezeichnet diese Satzung Feld, Forst und Brache.

Feld sind Grundstücke, die zur Gewinnung von Früchten dienen, soweit es nicht als Forst anzusehen ist. Zum Feld gehören insbesondere Gartenanlagen aller Art, Obstanlagen, Baumschulen, Pflanz- und Saatkämpfe, Äcker, Wiesen und Weiden, sowie Plätze, Gewässer, Wege und Gräben, die zur Benutzung bei dem Betrieb der Feldwirtschaft bestimmt sind.

Forst sind unter Forstschutz stehende Grundstücke, die wesentlich zur Erzeugung von Holz dienen oder bestimmt sind.

Brache ist ein aus wirtschaftlichen oder regenerativen Gründen unbestellter Acker oder Wiese.

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist ergänzend die im Anhang zu dieser Satzung dargestellte kartographische Abgrenzung maßgebend.

§ 3

Zeitlicher Geltungsbereich

Auf der Flur gilt die Leinenpflcht während der Brut- und Setzzeiten, also vom 01. März bis 15. Juni jeden Jahres, gantztägig.

§ 4

Ausnahmen

Von der Anleinpflcht nach § 1 dieser Satzung sind ausgenommen: Diensthunde von Behörden, ausgebildete Blindenführ- und Behindertenbegleithunde, Hunde des Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes, sowie Jagd- und Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes oder ihrer Ausbildung.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 einen oder mehrere Hunde nicht an der Leine führt. *Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.000,00 € bei fahrlässiger Begehung, bis zu 5.000,00 € bei vorsätzlicher Begehung geahndet werden (§ 57 Abs. 4 HENatG).* Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36

Abs. 1 Nr. 1 OWIG ist für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten die Stadt, für die Ahndung grundsätzlich die untere Naturschutzbehörde. Neben der für die Ahndung grundsätzlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde sind die Kreis- und örtlichen Ordnungsbehörden zuständig für die Verfolgung geringfügiger Ordnungswidrigkeiten einschließlich der Befugnis nach § 56 OWIG.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Michelstadt, den 31. Oktober 2011

Der Magistrat der Stadt Michelstadt
Stephan Kelbert, Bürgermeister